



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wollen wir Sie über einige Themen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren. Wie immer müssen wir uns jedoch im Rahmen unserer zweiseitigen Mandanteninformation auf das Wesentliche beschränken. Sollten Sie zu einzelnen Themen Fragen haben, stehen Ihnen die Steuerberater und Mitarbeiter unserer Kanzleien jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Sollten Sie bei unseren Mandanteninformationen ein Thema vermissen, so freuen wir uns über Ihre Anregungen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/ Handwerkerleistungen

Sofern Sie haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können Sie 20 % der Ausgaben, max. 4.000 € im Kalenderjahr von der Steuerlast abziehen. Für die Handwerkerleistungen (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) beträgt der Höchstbetrag 1200 €. Hier gilt:

1. Die Arbeiten werden durch eine Firma bzw. selbstständigen Handwerker durchgeführt.
2. Die Arbeiten fallen in Ihrer selbst genutzten Wohnung, Ihrem selbst genutzten Haus oder auf dem Grundstück an.
3. In der Rechnung wird der Arbeitslohn (einschließlich Anfahrtspauschalen usw.) gesondert ausgewiesen (da nur dieser steuerlich abzugsfähig ist).
4. Der Rechnungsbetrag wird überwiesen, also nicht bar gezahlt.

Bewirtungsaufwendungen geltend machen

Für Unternehmer und Selbstständige stellen Bewirtungsaufwendungen Betriebsausgaben dar. Sie dürfen jedoch nur zu 70 % geltend gemacht werden. Die Vorsteuer ist jedoch im vollen Umfang abzugsfähig. Bei einer Bewirtung im eigenen Unternehmen genügt zur Geltendmachung der Kosten die Rechnung des Caterers oder die Einkaufsrechnung für Lebensmittel und Getränke. Darüber hinaus müssen Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung schriftlich festgehalten werden. Beim Anlass sind konkrete Angaben zu machen. Hinweise wie „Besprechung“ reichen grundsätzlich nicht aus. Ist die Bewirtung in einer Gaststätte oder einem Restaurant durchgeführt worden, ist zusätzlich eine maschinell erstellte Rechnung erforderlich. Für den Vorsteuerabzug

gelten die allgemeinen Regelungen. Soweit keine Kleinbetragsrechnung bis zu 250 € vorliegt, ist insbesondere die Steuernummer des Bewirtungsbetriebes erforderlich. Auch Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen Bewirtungskosten steuerlich geltend machen. Dies ist z. B. der Fall, wenn wesentliche Gehaltsbestandteile als erfolgsabhängige Provisionen gezahlt werden. Übrigens: Als nur zu 70 % abzugsfähige Bewirtung gilt auch das Reichen alkoholischer Getränke im Rahmen von Besprechungen mit Geschäftspartnern.

Corona-Bonus

Noch bis zum 31. März 2022 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen sog. „Corona-Bonus“ bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen. Dieser Betrag kann jedoch nach einer aktuellen Entscheidung des Arbeitsgerichts Oldenburg (Az. 6 Ca 141/21) nach einer Kündigung des Arbeitnehmers nicht zurückgefordert werden. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen oder Ergänzungen zum Arbeitsvertrag sind unwirksam.

Keine Privatnutzung bei Werkstattwagen

Sofern ein Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, einen Firmenwagen privat zu nutzen, muss dieser geldwerte Vorteil der Lohnsteuer und ggf. Sozialversicherung unterworfen werden. Soweit kein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorgelegt werden kann, sind monatlich 1 % des Listenneupreises als Privatnutzung anzusetzen. Auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung kommt es dabei nicht an. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn es sich um einen typischen Werkstattwagen handelt, in dem Werkzeuge, Ersatzteile oder andere Arbeitsmittel mitgeführt werden und mit dem der Arbeitnehmer nur deshalb nach Hause fahren darf, um bei Havarien oder Be-

triebsstörungen von dort direkt zum Kunden zu fahren. Nach verschiedenen Urteilen des BFH kann in diesen Fällen von einer Versteuerung des Privatanteils abgesehen werden. Wichtig ist es in diesen Fällen jedoch, dass das Fahrzeug während des Urlaubs oder Krankheit abgegeben wird. Da der Arbeitnehmer an diesen Tagen keine „Bereitschaft“ hat.

Urlaubsansprüche bei Kurzarbeit

Nur wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen einer Kurzarbeit völlig von seiner Arbeitspflicht freigestellt ist („Kurzarbeit 0“), darf der Urlaubsanspruch durch den Arbeitgeber gekürzt werden, so ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Az. 6 Sa 824/20). Wird dagegen die Arbeitszeit lediglich reduziert, ist eine Kürzung des Urlaubs regelmäßig nicht zulässig.

Bescheide über Kurzarbeitergeld

Für die meisten unserer Mandanten rechnen wir auch Löhne und Gehälter ab und unterstützen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld. In diesen Fällen ist es jedoch äußerst wichtig, dass Sie uns alle Bescheide über die (teilweise) Gewährung von Kurzarbeitergeld bzw. Ablehnungen zeitnah zur Verfügung stellen. Soweit nicht schon geschehen, bitten wir Sie, unseren Lohnbuchhaltern Kopien aller Bescheide der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Erweiterter Versicherungsschutz im Homeoffice

Durch eine Änderung des § 8 SGB VII wurde der Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer erweitert, die im häuslichen Arbeitszimmer tätig sind. Anders als bisher beschränkt sich der Versicherungsschutz nicht mehr auf „Betriebswege“ (wie z. B. zum Drucker, der in einem anderen Raum steht), sondern auf alle Wege vom bzw. zum häuslichen Arbeitszimmer. Zusätzlich sind Wege versichert, die zurückgelegt werden, um ein Kind zum Kindergarten oder zur Tagesmutter zu bringen bzw. von dort abzuholen. Daher sollten grundsätzlich alle Unfälle, die sich während der Tätigkeit im Homeoffice ereignen, der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

Eigenbedarfskündigung für Homeoffice

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass einem Mieter auch dann gekündigt werden darf, wenn dessen Wohnung vom Sohn des Vermieters benötigt wird, weil sich dieser ein Homeoffice einrichten muss. Noch in den Vorinstanzen war allerdings unklar, welche konkreten Anforderungen an ein solches Kündigungsschreiben zu stellen sind, ob z. B. angegeben werden muss, wie groß die bisherige Wohnung des Sohnes war und warum dort kein Homeoffice eingerichtet werden konnte. Der Umstand, dass die Sache bis zum obersten deutschen Gericht ging, zeigt, vor welcher hohen Anforderungen der überzogene Mieterschutz die Vermieter stellt. Daher empfehlen wir im Zweifelsfall eine Kündigung von Anfang an durch einen Rechtsanwalt begleiten zu lassen, um teure formale oder inhaltliche Fehler im Kündigungsschreiben zu vermeiden.

Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer ergeben sich verschiedene Änderungen. U. a. wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 die Option eingeführt, dass Personenhandelsgesellschaften (z. B. oHG) und Partnerschaftsgesellschaften wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Dies bedeutet, dass eventuelle steuerliche Vorteile, die bisher Kapitalgesellschaften (wie GmbHs) vorbehalten waren, auch für Personengesellschaften gelten. Nicht betroffen hiervon sind jedoch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaften genannt).

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2021	10.09.2021
Umsatzsteuer	10.08.2021	10.09.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.08.2021	13.09.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.08.2021	10.09.2021
Sozialversicherung	27.08.2021	28.09.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.